

Verordnung über den Schutz und die Pflege der Natur- und Landschafts-schutzobjekte

Vom 2. März 2015

Teilrevisionen:

Baumreihe Stoffelbachgasse

SR-Beschluss vom 16.11.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Feuchtgebiete	4
C. Trockenstandorte (Magerwiesen)	5
D. Gehölze (Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen)	6
E. Baumgruppen, Baumreihen und Alleen	7
F. Einzelbäume	8
G. Obstgärten	9
H. Aussichtspunkte	10
I. Geologisch-geomorphologische Objekte	11
J. Kostenbeiträge	12
K. Vollzug	12
L. Schlussbestimmungen	13
Anhang I	14
Anhang II	Plan

A. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung regelt gestützt auf §§ 203 - 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 sowie die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 den Schutz und die Pflege der Natur- und Landschaftsschutzobjekte.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Schutzobjekte im Sinne dieser Verordnung sind die im Plan und Liste gemäss Anhang I und II aufgeführten Gebiete und Objekte. Sie werden unterteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Feuchtgebieteb) Trockenstandortec) Gehölze (Hecken, Feldgehölze, Bachbestockungen)d) Baumgruppen, Baumreihen und Alleene) Einzelbäumef) Obstgärteng) Aussichtspunkteh) Geologisch-geomorphologische Objekte.
Ziel und Zweck	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Einzelobjekte sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.</p> <p>² Schutzziel für alle Natur- und Landschaftsschutzobjekte inner- und ausserhalb der Siedlung ist deren ungeschmälerter Erhaltung, deren Entwicklung und ökologische Aufwertung als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie als Bereicherung der Landschaft.</p> <p>³ Die Verbreitung von Neobiota in den Schutzobjekten ist durch geeignete Massnahmen (Kontrolle und Pflege) zu verhindern.</p>

B. Feuchtgebiete

Art. 4

Schutzziele

¹ Schutzziel für Stillgewässer (Weiher, Tümpel) ist der Erhalt und die Entwicklung von Verlandungszonen sowie von Schwimmblattgesellschaften.

² Schutzziel für Fließgewässer ist der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Wasserläufen mit vielfältigen Strömungsverhältnissen.

Art. 5

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

¹ Durch jährliche selektive Eingriffe werden die seltenen und geschützten Arten oder Gesellschaften gefördert.

² Schilf ist im zweijährigen Turnus zu mähen. Ein Zuwachsen der offenen Wasserflächen ist zu verhindern.

³ Das Ufergehölz ist periodisch auszulichten, um eine übermässige Beschattung zu verhindern.

⁴ Bei Bedarf sind bauliche Eingriffe vorzusehen, welche der Erreichung der Schutzziele dienen (z.B. Ausbaggern von Weihern).

Art. 6

Verbotene Massnahmen

In Feuchtgebieten ist, sofern nicht im Sinne von Art. 4 oder 5 gefordert, untersagt:

- Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeänderungen und Ablagerungen
- Bewässern und Entwässern
- Beweiden
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildgewachsenen, standortheimischen Pflanzen
- Fangen, Töten, Verletzen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen bei bewilligter Jagd und Fischerei
- Entfachen von Feuer, Zelten und Campieren
- Laufenlassen von Hunden und das Reiten und Fahren
- Aussiedeln standortfremder Pflanzen oder Tiere.

C. Trockenstandorte (Magerwiesen)

Schutzziele	<p>Art. 7</p> <p>¹ Schutzziel für Trockenstandorte ist der Erhalt und die Entwicklung von trockenen oder halbtrockenen, nährstoffarmen Standorten.</p> <p>² Magerwiesen sind als Lebensräume für seltene, gefährdete Pflanzen und Tierarten, die nicht in andere Biotope ausweichen können, zu erhalten und zu fördern.</p>
Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen	<p>Art. 8</p> <p>¹ Magerwiesen sind jährlich 1- bis 2-Mal zu mähen.</p> <p>² Die erste Mahd darf nicht vor Mitte Juni erfolgen.</p> <p>³ Sofern die Nährstoffverhältnisse dies erfordern, sind ein bis zwei zusätzliche Schnitte zugelassen, um den Standort auszumagern.</p> <p>⁴ Das Schnittgut ist zu entfernen.</p> <p>⁵ Eine schonende Herbstweide ist zugelassen.</p>
Verbotene Massnahmen	<p>Art. 9</p> <p>In Trockenstandorten ist insbesondere untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Errichten von Bauten und Anlagen– Geländeänderungen und Ablagerungen– Bewässern– Beweiden– Düngen und Verwenden von Giftstoffen– Pflanzen oder Aufkommenlassen von Sträuchern und Bäumen– Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildgewachsenen, standortheimischen Pflanzen– Fangen, Töten, Verletzen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen bei bewilligter Jagd– Entfachen von Feuer, Zelten und Campieren– Laufenlassen von Hunden und das Reiten und Fahren– Aussiedeln standortfremder Pflanzen oder Tiere.

D. Gehölze (Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen)

Art. 10

Schutzziele

¹ Schutzziel für Gehölze ist der Erhalt und die Entwicklung von artenreichen, vielfältig strukturierten Brut- und Nahrungsbiotopen, welche auch als Vernetzungselemente (Trittstein-Biotope) wirken.

² Gehölze sind auch in ihrer Funktion als Gliederungselemente der Landschaft sowie als Windschutz zu erhalten und zu entwickeln.

³ Schutzziel für den Krautsaum ist eine artenreiche, standorttypische Vegetation als Lebensraum für Pflanzen und seltene Tierarten, die nicht in andere Biotope ausweichen können.

Art. 11

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

¹ Die Erhaltung und Verjüngung der Bestockung hat durch selektives Ausholzen und ein den Gehölzen angepasstes, abschnittsweises Zurückschneiden oder auf den Stock setzen zu erfolgen. Im gleichen Jahr darf nicht mehr als 1/3 des Gehölzes auf Stock gesetzt werden.

² Bei Verjüngungsmassnahmen sind seltene, ökologisch besonders wertvolle Gehölze sowie prägnante Bäume zu schonen.

³ Der vorgelagerte Krautsaum von mindestens 2 Metern Breite ist jährlich im Spätherbst zu schneiden, wobei jedes Jahr 1/5 der Fläche stehen gelassen werden soll (Rotationspflege).

Art. 12

Verbotene Massnahmen

Auf der bestockten Flächen und auf einem allseitig angrenzenden, mindestens 2 Meter breiten Krautsaum sind verboten:

- Zurückschneiden oder Ausgraben von Pflanzen, soweit nicht durch die Pflege bedingt
- Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeänderungen und Ablagerungen
- Beweiden
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- Ansiedeln von standortfremden Pflanzen

- Entfachen von Feuer
- Beseitigen von Bäumen und Sträuchern ausserhalb der notwendigen Pflege
- Umpflügen des Wiesenstreifens.

E. Baumgruppen, Baumreihen und Alleen

Art. 13

Schutzziele

¹ Die als Schutzobjekte bezeichneten Baumgruppen, Baumreihen und Alleen sind in ihrer Gesamtwirkung zu erhalten.

² Der Unterwuchs ist, sofern für die landschaftliche oder ökologische Wirkung des Schutzobjektes von Bedeutung, zu erhalten und zu entwickeln.

Art. 14

Pflege- und Unterhaltmassnahmen

¹ Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen (Baumschnitt durch entsprechend geschultes Personal).

² Die Besitzer sorgen für rechtzeitige Ersatzpflanzung abgestorbener Bäume.

³ Der Unterwuchs (Gehölz, Stauden, Wiese) ist fach- und sachgerecht zu pflegen.

⁴ Die Baumscheiben sind nach Möglichkeit auszuweiten und eine Verdichtung des Bodens ist, allenfalls auch durch bauliche Massnahmen, zu verhindern.

Art. 15

Verbotene Massnahmen

An Bäumen, die Teile von Schutzobjekten sind, oder in deren direktem Umfeld, sind verboten:

- Verletzen der Rinde oder des Wurzelansatzes
- Zurückschneiden der Bäume, ausgenommen der Baumschnitt gemäss Art. 14
- Verkleinern oder Verdichten der Baumscheibe
- Eingriffe im Wurzelraum (z.B. Tiefbauarbeiten)

Bewilligungspflicht	<p>Art. 16</p> <p>¹ Müssen geschützte Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder einzelne Bäume, die Teil solcher geschützter Strukturen sind, aus zwingenden Gründen, z.B. Krankheit, Überalterung oder übergeordneten Interessen, beseitigt oder beeinträchtigt werden, ist beim Stadtrat um Bewilligung nachzusuchen.</p> <p>² Der Stadtrat entscheidet über die nötigen Schutzmassnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung.</p> <p>³ Der Stadtrat entscheidet über die allfällige Ersatzpflanzung.</p>
---------------------	---

F. Einzelbäume

Schutzziel	<p>Art. 17</p> <p>Die als Schutzobjekte bezeichneten Einzelbäume sind ungeschmälert zu erhalten.</p>
------------	---

Pflege- und Unterhaltmassnahmen	<p>Art. 18</p> <p>¹ Der Gesundheitszustand geschützter Einzelbäume ist bei Bedarf durch einen ausgewiesenen Fachexperten zu überprüfen.</p> <p>² Geschützte Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen, mit dem Ziel, die Objekte möglichst lange zu erhalten. Die Pflege umfasst bei Bedarf auch baumchirurgische Massnahmen.</p> <p>³ Der Besitzer sorgt für rechtzeitige Ersatzpflanzung abgestorbener Bäume.</p>
---------------------------------	---

Verbotene Massnahmen	<p>Art. 19</p> <p>An geschützten Einzelbäumen oder in deren direktem Umfeld sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verletzen der Rinde oder des Wurzelansatzes – Zurückschneiden der Bäume, ausgenommen baumpflegerische Massnahmen gemäss Art. 18 – Verkleinern oder Verdichten der Baumscheibe – Eingriffe im Wurzelraum (z.B. Tiefbauarbeiten).
----------------------	--

Bewilligungspflicht	<p>Art. 20</p> <p>¹ Müssen geschützte Einzelbäume aus zwingenden Gründen, z.B. Krankheit, Überalterung oder übergeordneten Interessen, beseitigt oder beeinträchtigt werden, ist beim Stadtrat um Bewilligung nachzusuchen.</p> <p>² Der Stadtrat entscheidet über die nötigen Schutzmassnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung.</p> <p>³ Der Stadtrat entscheidet über die allfällige Ersatzpflanzung.</p>
G. Obstgärten	
Schutzziel	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die als Schutzobjekte bezeichneten Obstgärten sind als traditionelle, das Landschaftsbild prägende Gestaltungselemente sowie als Lebensraum für zahlreiche Tierarten sowohl in ihrer Ausdehnung als auch in ihrer Gesamtwirkung (Art und Anordnung der Bäume) zu erhalten.</p> <p>² Der Besitzer sorgt für rechtzeitige Ersatzpflanzung abgestorbener Bäume.</p>
Pflege- und Unterhaltungs- massnahmen	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu pflegen, namentlich sind die Bäume regelmässig zu schneiden.</p> <p>² Abgehende Einzelbäume sind rechtzeitig durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>³ Für die Beseitigung einzelner Bäume des Obstgartens ist keine Bewilligung notwendig. Die Besitzer sind jedoch verpflichtet, die Anzahl der Hochstammobstbäume pro Flächeneinheit auf dem gleichen Stand zu erhalten und allfällige Lücken zu schliessen.</p> <p>⁴ Um eine optimale Durchmischung des Bestandes zu gewährleisten, soll höchstens die Hälfte des Obstgartens aus jünger als 10-jährigen Obstbäumen bestehen.</p> <p>⁵ Junge Bäume sind durch geeignete Massnahmen</p>

vor Schäden durch Beweidung und dergleichen zu schützen.

Art. 23

Verbotene
Massnahmen

In geschützten Obstgärten sind verboten:

- Fällen von mehr als 10 % des Baumbestandes im gleichen Jahr, ausgenommen aus zwingenden Gründen (z.B. Befall durch Feuerbrand)
- Übermässiges Verletzen der Rinde oder übermässige Beeinträchtigung des Wurzelbereiches
- Bauliche Eingriffe, welche die landschaftliche Wirkung des geschützten Obstgartens beeinträchtigen.

H. Aussichtspunkte

Art. 24

Schutzziel

Mit dem Schutz der Aussichtspunkte soll das Überblicken eines besonders bemerkenswerten Landschaftsausschnittes sichergestellt werden.

Art. 25

Pflege- und Unterhalts-
massnahmen

Ein allfälliger Bewuchs, welcher die Aussicht einzuschränken droht, ist rechtzeitig zu reduzieren oder zu entfernen.

Art. 26

Verbotene
Massnahmen

Verboten sind alle Massnahmen, welche die Aussicht einschränken.

I. Geologisch-geomorphologische Objekte

Schutzziele	<p>Art. 27</p> <p>¹ Erhalten der Geländeformen.</p> <p>² Erhalten und Aufwerten von Standortmosaiken mit feuchten bis nassen Waldgesellschaften, Hangrieden, Feuchtwiesen und Trockenstandorten im Wald, als Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>³ Erhalten der natürlichen Dynamik.</p> <p>⁴ Umwandlung von naturfernen Bestockungen.</p>
Pflege- und Unterhaltsmassnahmen	<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren, um die natürliche Dynamik nicht übermässig zu beeinflussen. Ausgenommen sind Massnahmen im Sinne von Art. 27 Abs. 4.</p> <p>² Die Verjüngung des Waldes erfolgt auf natürlichem Weg. Allfällige pflegerische Massnahmen im Zusammenhang mit der Naturverjüngung sind zugelassen.</p>
Verbotene Massnahmen	<p>Art. 29</p> <p>Terrainveränderungen und Bauten, welche die Struktur oder Dynamik der geschützten geologisch-geomorphologischen Objekte negativ beeinflussen, sind nicht gestattet.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Art. 30</p> <p>¹ Sind bauliche oder forstliche Eingriffe, die den Art. 27 und 28 widersprechen, zwingend notwendig, ist beim Stadtrat um Bewilligung nachzusuchen.</p> <p>² Der Stadtrat entscheidet über die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen.</p>

J. Kostenbeiträge

Geschützte Bäume	Art. 31 Beim Abgehen geschützter Bäume kann der Stadtrat auf Gesuch hin die Kosten für den Ankauf der Jungpflanzen übernehmen. Gesuche für die jährliche Sammelbestellung sind bis 15. September einzureichen.
Hecken und Obstgärten	Art. 32 An die Kosten zur Schliessung der Lücken in Hecken und Obstgärten leistet die Stadt einen Beitrag von 50 % der Kosten für die Jungpflanzen leisten.

K. Vollzug

Zuständigkeit	Art. 33 ¹ Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Stadtrat. ² Der Stadtrat erlässt, falls nötig Pflegepläne, welche den Bestimmungen dieser Verordnung vorgehen.
Unterhalt	Art. 34 ¹ Die Pflege der Schutzobjekte ist Sache der Grundeigentümer. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht der Eigentümer, ihre Grundstücke zu unterhalten, übernimmt die Stadt in diesem Umfang die Betreuung, was von diesen zu dulden ist (§ 207 PBG). ² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, einen allfälligen Pächter über die Schutzanordnungen zu orientieren.

Art. 35

Controlling

¹ Der Stadtrat beauftragt eine Fachperson, die ihn beim Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes beratend unterstützt.

² Der Fachperson stehen bei ihrer Tätigkeit das Stadtplanungsamt, der Stadtgärtner und der Leiter der Ackerbaustelle zur Seite.

L. Schlussbestimmungen

Art. 34

Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gestützt auf § 340 PBG geahndet.

² Bei Übertretungen ist der frühere Zustand wiederherzustellen (§ 341 PBG).

Art. 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 27. Mai 1991.

Anhang I

Liste der Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Feuchtgebiete	FG_01	Lerzenbach
	FG_02	Teischlibach im Niderfeld
	FG_03	Limmat-Seitengewässer Glanzenberg
	FG_04	Östlicher Teil des Altwassers im Gebiet Schönenwerd
	FG_05	Westlicher Teil des Altwassers im Gebiet Schönenwerd
	FG_06	Zwei Weiher beim Bollenhof
	FG_07	Wiesenbach Brotchübel
	FG_08	Marmori-Weiher
	FG_09	Weiher im Guggenbüel
Trockenstandorte (Magerwiesen)	TS_01	Magerwiese Limmatufer westlich Hof Fahr
	TS_02	Äussere Dammböschung Fahr
	TS_03	Vorland und Limmatufer bei Fahr
	TS_04	Böschung zwischen Russackerweg und Viaduktstrasse
Gehölze (Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen)	GH_01	Hecke bei Fahr
	GH_02	Bachufergebiet des Teischlibaches im Schachen
	GH_03	Hecke entlang des Güterbahnhofs
	GH_04	Hecke im Fondli an der Kantonsgrenze
	GH_05	Bestockung des Reppischufers in der Vorstadt
	GH_06	Bestockung des Reppischufer im Oberdorf
	GH_07	Hecke mit Baumgruppe an der Limmat im Giessen
	GH_08	Parklandschaft an der Limmat im Schö- nenwerd
	GH_09	Baumhecke zwischen Hätschen und Brotchübel

Gehölze
(Fortsetzung)

- GH_10 Hecke und Feldgehölz an der Egelsee-
strasse
- GH_11 Hecke in den Rütern
- GH_12 Niederhecke in den Rütern
- GH_13 Feldgehölze in den Rütern
- GH_14 Hecke resp. Feldgehölz an der alten Kind-
hausstrasse
- GH_15 Bestockung der Reppischufer Mühlihalde
- GH_16 Arboretum Marmori-Weiher
- GH_17 Bestockung der Reppischufer Schwarz-
matt und Grunschen
- GH_18 Hecke in der Grunschen
- GH_19 Gehölzgruppe in der Rütermatt
- GH_20 Bestockung des Schäflibachufers im Lang-
birbaum
- GH_21 Bestockung des rechten Reppischufers im
Reppischhof

Baumgruppen, Baum-
reihen und Alleen

- BG_01 Lindenallee Stadthallenweg
- BG_02 Baumgruppe der Fischerinsel samt an-
grenzender Uferbestockung
- BG_03 Pappelallee an der Limmat bei Brunau
- BG_04 Weidengruppe im Schönenwerd
- BG_05 Baumreihe Stoffelbachstrasse

Einzelbäume

- EB_01 Feldahorn Gjuchstrasse
- EB_02 Hagebuche Vorstadtstrasse
- EB_03 Blutbuche an der Austrasse / Untere
Reppischstrasse
- EB_04 Linde im Pfarrgarten
- EB_05 Blutbuche im Pfarrgarten
- EB_06 Linde Obere Reppischstrasse
- EB_07 Linde im Oberdorf
- EB_08 Blutbuche Ortsmuseum
- EB_09 Linde in den Linden

Einzelbäume
(Fortsetzung)

- EB_10 Linde im Schönenwerd
- EB_11 Eiche im Schönenwerd
- EB_12 Eiche an der Mühlhaldenstrasse

Obstgärten

- OG_01 Obstgarten im Fondli
- OG_02 Obstgarten in der westlichen Rüteren
- OG_03 Obstgarten in der Rüteren
- OG_04 Obstgarten in der Rüteren
- OG_05 Obstgarten in der Rüteren
- OG_06 Obstgarten in der östlichen Rüteren
- OG_07 Obstgarten im Guet

Aussichtspunkte

- AP_01 Aussichtspunkt Ferlenweg
- AP_02 Aussichtspunkt Chrottenbüelweg
- AP_03 Aussichtspunkt Reservoir Junkholz
- AP_04 Aussichtspunkt Guggenbühlstrasse
- AP_05 Aussichtspunkt Stoffelbachstrasse

Geologisch-geomorphologische Objekte

- GO_01 Molasse-Hügel und Rutschgebiet Chripf, Röhrenmoos

Anhang II
Plan der Natur- und Landschaftsschutzobjekte

(separates Dokument)

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Der Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Die Stadtschreiberin